

jeweils nach Ablauf von mindestens 3 Monaten erfolgen. Zwischenvergütungen erfolgen auf der Grundlage des bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen gesellschaftlichen Nutzens. Sie sind auf die gesamte Vergütung anzurechnen.

§33

Erstattung von Aufwendungen

(1) Notwendige Aufwendungen, die den Werkträgern nachweisbar bei der Erarbeitung oder der Realisierung von Neuerungen entstanden sind, werden ihnen im Falle der Benutzung durch die erstbenutzenden Betriebe in Geld erstattet. Als notwendige Aufwendungen sind

- die Bereitstellung eigenen Materials
- Kosten für fremde Konstruktionsleistungen oder andere Leistungen
- die zur Realisierung außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit aufgewendete Arbeitszeit

anzusehen, soweit sie tatsächlich aufgewendet wurden und sie die für vergleichbare Arbeiten innerhalb der Arbeits-, Dienst- oder Studienpflichten durchschnittlich erforderlich werdenden Aufwendungen nicht überschreiten.

(2) Soweit die Aufwendungen in Erfüllung von Neuerer- oder Realisierungsvereinbarungen entstanden sind, werden sie unabhängig davon erstattet, ob die Neuerungen benutzt werden.

(3) Notwendige Aufwendungen gemäß Abs. 1 werden den Werkträgern auch für die Erarbeitung solcher Lösungsvarianten erstattet, die in der Produktion nicht benutzt werden, wenn die Erarbeitung von Varianten im Plan vorgesehen oder anderweitig angewiesen wurde.

§34

Verjährung und Rückzahlung

(1) Der Anspruch auf Vergütung und auf Erstattung von Aufwendungen verjährt nach Ablauf von 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tage des Jahres, das dem Jahre folgt, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(2) Die Vergütung und erstattete Aufwendungen sind zurückzuzahlen, wenn sie durch strafbare Handlung erlangt wurden.

2. U n t e r a b s c h n i t t

Die Vergütung
für Neuerervorschläge und Neuerermethoden

§35

Vergütungspflichtige Neuererleistungen

(1) Die Werkträgern erhalten Vergütung für die Benutzung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden, wenn durch Überprüfung festgestellt ist, daß diese Neuerervorschläge und Neuerermethoden Leistungen darstellen, die über die jeweiligen Arbeits-, Dienst- oder Studienpflichten hinausgehen, die sich für den Einreicher aus dem Arbeitsvertrag, dem Dienstverhältnis, dem Funktionsplan, den konkreten Studienaufgaben oder aus anderen Festlegungen ergeben.

(2) Eine Überprüfung gemäß Abs. 1 ist dann nicht erforderlich, wenn Neuerervorschläge oder Neuerer-

methoden in Erfüllung von Neuerervereinbarungen erarbeitet wurden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die Zahlung von Vergütungen für Realisierungen anzuwenden.

(4) Bei durch Wirtschaftspatent geschützten und auf alle Schutzvoraussetzungen geprüften Erfindungen ist bei Benutzung in jedem Falle eine Vergütung nach den dafür geltenden Bestimmungen zu zahlen.

§36

Vergütungsberechnung
für die überbetriebliche Benutzung

• (1) Wird ein Neuerervorschlag oder eine Neuerermethode innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Benutzungsbeginn überbetrieblich benutzt, so erhält der Neuerer für die überbetriebliche Benutzung eine Vergütung. Eine Vorvergütung für die überbetriebliche Benutzung wird nicht gezahlt.

(2) Grundlage für die Vergütungsberechnung ist der gesellschaftliche Nutzen, der sich innerhalb eines Benutzungsjahres in allen nachbenutzenden Betrieben ergibt. Als Benutzungsjahr gelten die ersten 12 Monate seit Benutzungsbeginn im ersten nachbenutzenden Betrieb. Der in diesem Zeitraum durch die überbetriebliche Benutzung entstehende Nutzen ist mit dem im erstbenutzenden Betrieb erzielten Nutzen zu addieren. Die zu zahlende Vergütung ergibt sich aus der Anlage 1. Eine bereits für die Benutzung im erstbenutzenden Betrieb gezahlte Vergütung wird auf die gesamte Vergütung angerechnet. Ausgenommen hiervon sind der Zuschlag für die vereinbarungsgemäße Erfüllung einer Neuerervereinbarung gemäß § 28 Abs. 1, eine für die Realisierung gezahlte Vergütung gemäß § 30 und der Betrag, um den eine Vergütung gemäß § 31 erhöht wurde.

(3) Die Direktoren der benutzenden Betriebe sind verpflichtet, zur Berechnung der Vergütung den Nutzen aus der Benutzung von überbetrieblichen Neuerervorschlägen und Neuerermethoden an das dem erstbenutzenden Betrieb übergeordnete Organ zu melden.

§37

Vergütungszahlung und Erstattung
von Aufwendungen durch den erstbenutzenden Betrieb

(1) Der erstbenutzende Betrieb hat die Vergütung und die zu erstattenden Aufwendungen zu Lasten der Kosten zu zahlen.

(2) Tritt durch eine sofortige Übernahme des Vergütungsbetrages in die Kosten eine zu starke Kostenverschiebung ein, so kann der entsprechende Betrag über Vorleistungen abgegrenzt werden.

(3) Betriebe, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, zahlen die Vergütung und zu erstattende Aufwendungen überplanmäßig aus dem Prämienfonds. Die durch die Benutzung der Neuerungen entstandenen Einsparungen sind bei den entsprechenden Sachkonten in voller Höhe zu sperren.

Vergütungszahlung aus überbetrieblichen Fonds

§38

(1) Die Vergütung für die überbetriebliche Benutzung ist nicht zu Lasten der Kosten oder aus dem